



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die Abteilungen 5
der Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 06.05.2014

Name Herr Stiber


Durchwahl 0711 126-2452

Aktenzeichen 61-8830.30/GVO

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

- Nationalparkverwaltung Schwarzwald
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und
Naturschutz Baden-Württemberg

-  Freisetzung, Anbau und Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen im
Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und den Kern- und
Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Mit vorliegendem Erlass gibt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Hinweise zum Umgang mit Vorhaben zu Freisetzung und Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) im Zusammenhang mit europarechtlich geschützten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebieten und Biosphärengebieten.

Der Erlass basiert auf den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452). Die folgenden Hinweise dienen der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens für die Naturschutzbehörden bis zum Inkrafttreten des novellierten Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

I. Europäische Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete - SPA)

§ 35 BNatSchG sieht für Freisetzungen von GVO (Nr. 1) die Durchführung einer

Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG vor. Gleiches gilt für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen und den vergleichbaren Umgang mit solchen Produkten, allerdings nur, soweit die Nutzung innerhalb von Natura 2000-Gebieten erfolgt (§ 35 Nr. 2 BNatSchG). Die Ausnahmezulassung nach § 34 Absatz 3 kommt nicht in Betracht, da, § 35 BNatSchG lediglich auf die Absätze 1 und 2 des § 34 BNatSchG verweist.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass der Anbau von GVO, grundsätzlich geeignet ist, sensible Nicht-Ziel-Organismen in den Natura-Gebieten, durch Eintrag von Pollen oder Aufnahme von Pflanzenteilen in die Nahrungskette mit nachteiligen Folgen für die Artenvielfalt und Populationsdichte, zu gefährden.

II. Naturschutzgebiete, Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder ihren Bestandteilen oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Entsprechend enthalten die Schutzgebietsverordnungen neben dem Zerstörungs- und Veränderungsverbot durch Generalklausel in der Aufzählung der Regelbeispiele verbotener Handlungen bisweilen auch Regelungen zum Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

Dies gilt auch für die Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, für die §§ 4 und 5 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 31. Januar 2008 entsprechende Verbote normieren.

Nach allgemeiner Ansicht in Literatur und Rechtsprechung¹ umfasst dieses Verbot nicht nur Handlungen innerhalb von Naturschutzgebieten und den in gleicher Weise geschützten Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets, sondern auch solche, die von außerhalb in das Schutzgebiet hineinwirken, solange sie sich direkt oder mittelbar auf das Gebiet und seine Bestandteile beziehen. § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG

¹ vgl. Fischer-Hüftle/Schumacher, Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage, § 23 BNatSchG, Rn. 35, Schlacke/Hendrichke, GK-BNatSchG, Rn. 30, BayVGH, Beschluss vom 18.07.1995 - 22 CS 95.2313 - NuR 1995, 556, 557

stellt insofern - anders als § 35 BNatSchG im Fall der Natura 2000-Gebiete - nicht auf den lokalen Ursprung der Beeinträchtigung ab, sondern setzt an deren Wirkung innerhalb des Schutzgebiets an.

Gentechnisch veränderte Nutzpflanzen sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf Ökosysteme (insbesondere durch Bildung von Bt-Toxinen bzw. Folgewirkungen aus vorhandenen Herbizidresistenzen) geeignet, ein Naturschutzgebiet bzw. Biosphärengebiet, deren Naturhaushalte oder einzelne ihrer Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder nachhaltig zu stören.

Das MLR hält es daher für erforderlich und gerechtfertigt, dass ein Sicherheitsabstand von 3.000 m zur Grenze der Naturschutzgebiete und der Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets frei von GVO bleiben muss, um die Schutzgebiete vor Beeinträchtigungen durch GVO zu schützen. Dies gilt sowohl für den bodennahen Pollenflug, den Eintrag durch Bienen, Schmetterlinge und Windverfrachtung in die o.g. Schutzgebiete, als auch für die Gefährdung von Arten des Schutzgebietes, die durch Nahrungssuche an den GVO im Umfeld geschädigt werden können. Zwar kann auch bei Einhaltung des Sicherheitsabstands ein Restrisiko, etwa durch den Einfluss steigender Windströmungen und ungünstige Landschaftsprofile, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der gewählte Sicherheitsabstand orientiert sich jedoch an den aufgrund insektenkundlicher Studien gewonnenen Erkenntnissen zum normalen Aktionsradius von Bienen und Schmetterlingen und erscheint daher zum Schutz der in den Naturschutz- und Biosphärengebieten unter besonderen Schutz gestellten Flora und Fauna als erforderlich aber auch ausreichend.

Daher verbleibt es innerhalb von Naturschutzgebieten und den Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb bei dem Verbot von Freisetzung, Anbau und Ausbringung von GVO nach den allgemeinen sowie gebietsbezogenen Schutzvorschriften. Freisetzung, Anbau und Ausbringung sind darüber hinaus in einem Umkreis von 3.000 m um die Außengrenzen der genannten Schutzgebiete bzw. deren Teile grundsätzlich als geeignet anzusehen, die jeweiligen Schutzgebiete zu beeinträchtigen. Dies gilt jeweils auch insoweit, als Anbauvorhaben den Anforderungen des § 5 Absatz 2 BNatSchG entsprechen.

Eine naturschutzrechtliche Befreiung zu Freisetzung, Anbau bzw. Ausbringung von GVO in den genannten Gebieten und im Umkreis von 3.000 m um diese Gebiete wird

daher aufgrund der möglichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete in der Regel nicht in Betracht kommen, wobei die Naturschutzbehörde die nach § 67 BNatSchG erforderliche Prüfung einschließlich Güterabwägung und Ermessensausübung weiterhin vorzunehmen hat.

Die höheren Naturschutzbehörden werden gebeten, die von ihnen beaufsichtigten unteren Naturschutzbehörden über diesen Erlass zu unterrichten.



Wolfgang Baur